



**RHEIN-NECKAR-KREIS
AMT FÜR FLURNEUORDNUNG**

Abschlussbericht

zur

speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum

Flurneuordnungsverfahren 3420

Dielheim-Balzfeld (A 6)

Abschlussbericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Flurneuordnungsverfahren 3420 Dielheim-Balzfeld (A 6)

Projekt-Nr.

21015

Bearbeiter

Dr. T. Trabold, Dipl.-Ing. agr.

Malte Hoffmann, M. Sc. Umweltwissenschaften

Interne Prüfung: MR, 19.10.2021

Datum

19.10.2021



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung	1
2. Rechtsgrundlage	3
3. Methodik	5
3.1 Zauneidechse	6
3.2 Feldlerche	8
3.3 Feuersalamander.....	8
4. Ergebnisse	8
4.1 Zauneidechse	8
4.1.1 Bestand	8
4.1.2 Betroffenheit der Zauneidechse bei Umsetzung der Planung	13
4.2 Feldlerche	13
4.2.1 Bestand	13
4.2.2 Betroffenheit der Feldlerche bei Umsetzung der Planung	15
4.2.3 Betroffenheit der weiteren nicht ubiquitären Vogelarten bei Umsetzung der Planung	16
4.3 Feuersalamander.....	16
4.3.1 Bestand	16
4.3.2 Betroffenheit Feuersalamander	16
5. Zusammenfassung	18
5.1 Zauneidechse	18
5.2 Feldlerche	18
5.3 Weitere Rote-Liste-Vogelarten	18
5.4 Feuersalamander.....	19
5.5 Hinweise zur Umsetzung	19
Anhang 1: Formblatt Zauneidechse	20
Anhang 2: Formblatt Feldlerche	26

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Untersuchungsgebiet (Wege- und Gewässerkarte). Quelle: Amt für Flurneuordnung, LRA Rhein-Neckar	2
Abb. 2: Suchraum 24 (aus TÖV, BfL 2009)	7
Abb. 3: Suchräume 25; 27; 30 und 32 (aus TÖV, BfL 2009)	7
Abb. 4: Nachweise der Zauneidechse in Suchraum 24	9
Abb. 5: Habitatstruktur in Suchraum 24 (FISStNr. 11030)	9
Abb. 6: Totfund einer Blindschleiche unweit eines Zauneidechsennachweises	10
Abb. 7: Nachweis der Zauneidechse in Suchraum 25	10
Abb. 8: Besiedelte Habitatstruktur der Zauneidechse in Suchraum 25	11
Abb. 9: Nachweise der Zauneidechse in Suchraum 27	11
Abb. 10: Habitatstruktur in Suchraum 27	12
Abb. 11: Geeignete Habitatstrukturen in Suchraum 30	12
Abb. 12: Reviere der Feldlerche (West)	14
Abb. 13: Reviere der Feldleche (Ost)	14
Abb. 14: Fundpunkt von Larven des Feuersalamanders	17
Abb. 15: Reproduktionshabitat des Feuersalamanders an der Autobahnböschung	17

1. Einleitung

Die Flurbereinigung Dielheim-Balzfeld (A 6) wurde am 20.11.2013 als Unternehmensverfahren angeordnet, um die für den Ausbau der A 6 erforderlichen Flächen bereitzustellen und um Nachteile, die durch den Ausbau für die allgemeine Landeskultur entstehen, zu vermeiden.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass die Möglichkeit besteht, den Flächenbedarf durch den Erwerb von Grundstücken möglichst vollständig zu decken. Zudem wurden die laut Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Flächen für Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen in das Verfahren einbezogen. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst knapp 400 ha.

Für das Verfahren wurde bereits 2009 eine Tierökologische Voruntersuchung (TÖV) durch das Büro BfL (Heuer und Döring) aus Brensbach durchgeführt. In dieser TÖV wurden Zielarten und Suchräume definiert.

In Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den wesentlichen Trägern öffentlicher Belange wurde ein Entwurf der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte erstellt (Abb. 1). Sie stellt das Untersuchungsgebiet dar.

Das Untersuchungsgebiet liegt beidseitig entlang der Autobahn A 6 auf dem Gemeindegebiet von Dielheim. Nur wenige Flächen (südlich der A 6 im Hauptort Dielheim) liegen im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Kraichgau“. Der größte Teil der Flächen liegt auf Gemarkung Horrenberg, zu dessen Gemarkung auch der Teilort Balzfeld gezählt wird.

Das Untersuchungsgebiet hat eine Gesamtfläche von knapp 400 ha und erstreckt sich über ca. 7 km beidseitig entlang der Autobahn A 6 (Abb. 1).

Nach dem vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, die Wege- und Gewässernetzstruktur nahezu unverändert zu übernehmen. Lediglich der Verzicht auf einige wenige unbefestigte Wege soll die Bildung möglichst großer Grundstücke in den Bereichen ermöglichen, in denen bereits heute eine großflächige Bewirtschaftungsstruktur vorliegt. In diesen Bereichen sind die Wege in der Örtlichkeit nicht vorhanden; sie werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus bestehen im Gebiet drei unbefestigte Erdwege, die nach dem vorliegenden Planentwurf entfallen sollen, um die dort bestehenden Grundstücke verlängern zu können.

Der Ausbau der A 6, insbesondere die laut Planfeststellung vorgesehene Ausweisung von landschaftspflegerischen Anlagen erfordert in einigen Bereichen die Anpassung des Wegenetzes an die neu zu bildenden Strukturen. Hierzu werden neue Erdwege ausgewiesen. Nach dem Planentwurf ist zudem vorgesehen, neue Erdwege entlang von bestehenden Landschaftselementen auszuweisen, um die Zufahrt zu den Landschaftselementen für Pflegearbeiten zu ermöglichen und gleichzeitig einen Puffer der Elemente zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen herzustellen. Die Gesamtlänge aller neu herzustellenden Erdwege übersteigt die Gesamtlänge der wegfallenden Erdwege um ca. 500 m.

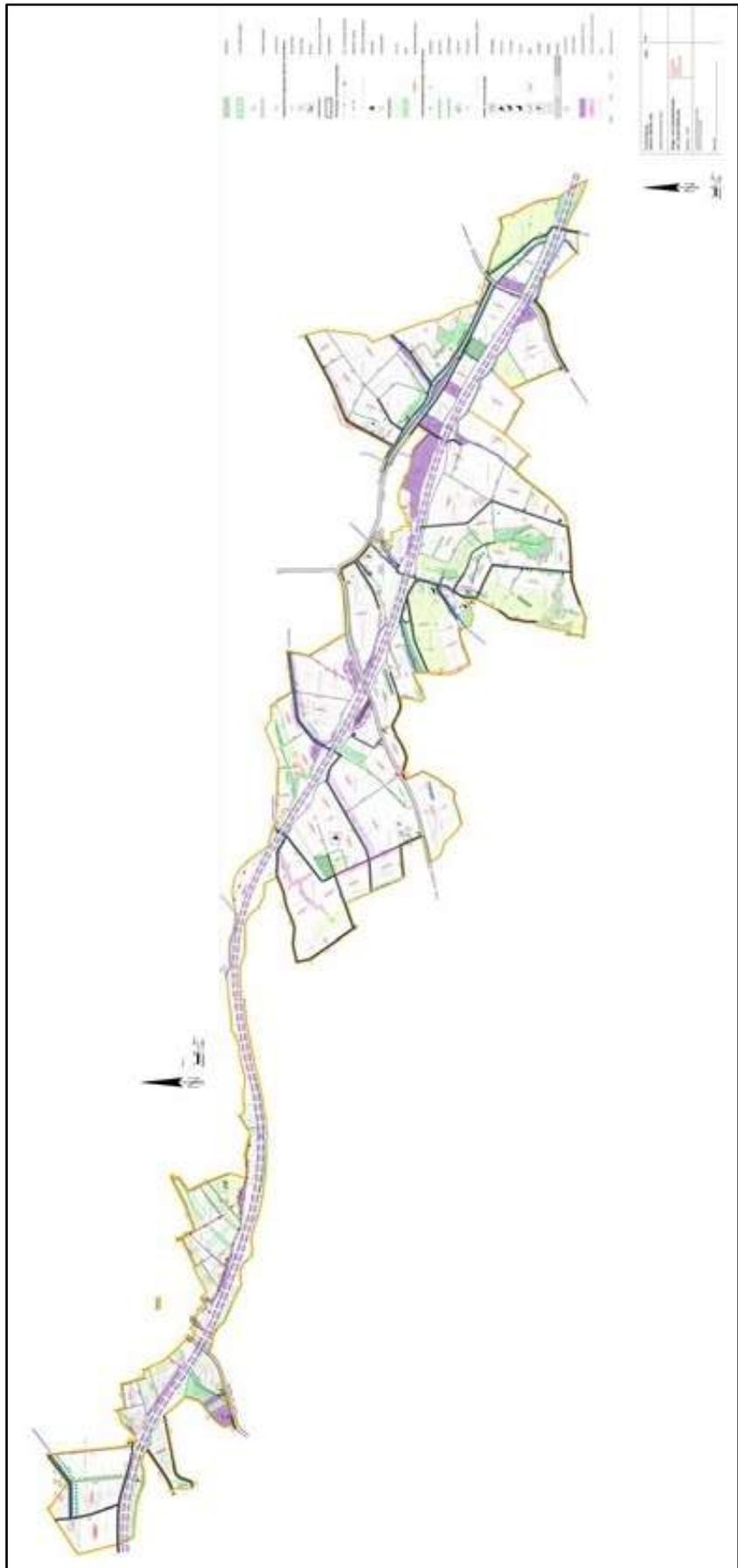


Abb. 1: Untersuchungsgebiet (Wege- und Gewässerkarte).
Quelle: Amt für Flurneuordnung, LRA Rhein-Neckar

Es ist vorgesehen, die Rekultivierung der drei bestehenden Erdwege erst auszuführen, nachdem die neuen Erdwege ausgewiesen wurden und begrünt sind. Damit soll ein Verlust von Nahrungshabitaten und Reproduktionsstätten z. B. für Wildbienen, Heuschrecken und Schmetterlingen vermieden werden. Zudem werden die Erdwege zu einem Zeitpunkt rekultiviert, zu welchem mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung zu rechnen ist. Der Zeitpunkt wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Der Plan nach § 41 sieht ebenfalls die Instandsetzung von drei Asphaltwegen mit einer Gesamtlänge von knapp 900 m vor. Die Lage der Wege bleibt dabei unverändert. Eine Verbreiterung der Wege ist nicht vorgesehen. Die Instandsetzung der Wege stellt einen Eingriff dar, der auszugleichen ist.

Hierzu ist die Umwandlung einer 33 ar großen Ackerfläche in eine Blühwiese (Maßnahme 4450) vorgesehen.

In den Eingriffsbereichen wird vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, um artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und ggf. zu vermeiden.

Das Untersuchungsergebnis mit eventuell erforderlichen Maßnahmen wird in den Plan nach § 41 aufgenommen und nach deren Genehmigung umgesetzt. Neben den beschriebenen Maßnahmen enthält der Plan Flächen, die im Zuge des Verfahrens in das Eigentum der Gemeinde Dielheim überführt werden sollen. Die Gemeinde plant, diese Flächen ökologisch aufzuwerten und in ihr Ökokonto aufzunehmen. Vorgesehen sind Flächen im Umfang von knapp 3 ha. Maßnahmen an Gewässern und Gräben werden mit dem derzeit in Bearbeitung befindlichen Gewässerentwicklungsplan (GEP) der Gemeinde Dielheim abgestimmt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH in Bruchsal mit der Erstellung eines Fachbeitrages Artenschutz vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung inklusive faunistischer Erfassungen im 398 ha großen UG beauftragt.

2. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3. Methodik

Entsprechend der Angebotsaufforderung vom 21.01.2021 und auf Grundlage der vorliegenden Datengrundlage (insbes. Tierökologische Voruntersuchung TÖV) sind im Fach-

beitrag Artenschutz mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung folgende Arten/Artengruppen zu bearbeiten:

- Reptilien – Zauneidechse; Ermittlung potentieller Habitate in Konfliktbereichen und Bestandskartierung
- Europäische Brutvogelarten – Offenlandbrüter; speziell Feldlerche (Revierkartierung)

Weitere planungsrelevante Arten(-gruppen), die im Zuge der Begehungen beobachtet werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Beim ersten Vor-Ort-Termin mit der UFB zur Einweisung in das Gelände wurde vereinbart, zusätzliche Auffälligkeiten (auch zu nicht im Sinne § 44 planungsrelevanten Arten, hier speziell Feuersalamander) zu dokumentieren

3.1 Zauneidechse

Zur Erfassung der Zauneidechse wurde eine Erfassung und Bewertung der Habitatsstrukturen im Sinne einer Habitatpotenzialanalyse zur Feststellung von Lebensstätten in Eingriffsbereichen (398 ha) sowie die Erhebung in Eingriffsbereichen nach Methodenblatt angeboten und beauftragt. Das Methodenblatt sieht eine Begehung zur Überprüfung des Habitatpotenzials vor sowie vier Begehungen zur Erfassung der Art.

Die Erstbegehung im April diente vorrangig der Erfassung, Bewertung und Überprüfung von Habitatstrukturen in den vorgeschlagenen Suchräumen, aber auch im Umfeld von geplanten Maßnahmen und Eingriffen. Aktive Eidechsen wurden bei dieser Begehung miterfasst.

Die weiteren Erhebungen (Tab. 1) zur Erfassung von Eidechsen-Individuen an den Strukturen verzögerten sich, weil die Monate April und Mai durch niedrige Temperaturen und Niederschläge (teils Schneeschauer und Graupel) gekennzeichnet waren, und somit zur Erfassung von Zauneidechsen wenig Möglichkeiten boten.

Der Erfassungstermin im September diente insbesondere dem Nachweis von Jungtieren als Hinweis auf Reproduktion.

Tab. 1: Erfassungstermine Habitatstrukturen Zauneidechse und Nachsuche Zauneidechse

Datum	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Temperatur [°C]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
01.04.2021	0	23	0	1
27.04.2021	0	16	0	1-2
02.06.2021	0	28	0	1
08.09.2021	0	26	0	1-2

In der TÖV wurden bereits im Vorfeld für die Erfassung von Zauneidechsen geeignete Suchräume definiert (Abb. 2 und Abb. 3).

Als zusätzliche und vernetzende Struktur zwischen den Suchräumen kann das Begleitgrün der A 6 angesehen werden, welches im Zuge des Autobahnausbaus in einigen Teilbereichen hinsichtlich der Habitateignung für die Zauneidechse optimiert wurde.

Die Erfassung im Untersuchungsgebiet erfolgte nach der in „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag (FE 02.0332/2011/LRB)“ der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) beschriebenen Methodik.



Abb. 2: Suchraum 24 (aus TÖV, BfL 2009)



Abb. 3: Suchräume 25; 27; 30 und 32 (aus TÖV, BfL 2009)

3.2 Feldlerche

Vorkommen der Feldlerche wurden im Rahmen der drei Gebietsbegehungen im gesamten UG erfasst (Tab. 2).

Die Erfassungen erfolgten nach den Angaben von (BfN, 2014), das Papier verweist bei der Erfassung von Vögeln auf (Südbeck, et al., 2005). Die Methode wurde so angewendet, dass eine bestmögliche Erfassung der Feldlerche möglich war. Dazu wurde das gesamte Untersuchungsgebiet systematisch mit dem Auto abgefahren. Bereiche mit genereller Habitataignung für die Feldlerche wurden zu Fuß begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert und schließlich Papierreviere abgegrenzt.

Beifunde anderer Arten wurden aufgenommen.

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Feldlerche

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
22.04.2021	07:30	6	0	0	0
29.04.2021	06:00	10	0	100	1
10.05.2021	05:15	15	0	0	0

3.3 Feuersalamander

Es fanden zwei Begehungen statt: am 27.04. und am 02.06.2021. Die Art ist bezüglich Verbotstatbeständen nach § 44 nicht relevant, wurde aber wegen Vorkommen und Besonderheiten im Untersuchungsraum unter Berücksichtigung der zunehmenden Schutzwürdigkeit bei der Erfassung und Dokumentation berücksichtigt.

Im Rahmen der Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse wurden Oberläufe von Gräben und Bächen, insbesondere Pflützen in Rohren und Verdolungen, gezielt nach Larven des Feuersalamanders abgesucht.

4. Ergebnisse

4.1 Zauneidechse

4.1.1 Bestand

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt gegliedert nach Suchräumen.

Suchraum 24

Suchraum 24 hat hohes Habitatpotenzial für Zauneidechsen, da hier Übergänge von Wiese zu Weinberg bzw. zu Feldgehölz vorhanden sind.

Zusätzlich fällt ein Grundstück (FISStNr. 11030) auf, in dem Strukturen angelegt wurden, die für die Zauneidechse geeignet sind (Abb. 5).

In diesem Grundstück sowie in einem Grundstück in unmittelbarer Nähe konnten am 02.06.2021 subadulte männliche Zauneidechsen gesichtet, jedoch nicht im Bild dokumentiert werden (Abb. 4).

Am 08.09.2021 konnte eine juvenile Zauneidechse auf besonntem liegendegebliebenem Mähgut am Westrand einer Feldhecke (FISStNr. 11025) erfasst, jedoch nicht im Foto dokumentiert werden. Unweit dieses Fundpunkts fiel eine (vermutlich durch Rotationsmäherwerk) getötete Blindschleiche auf (Abb. 6).



Abb. 4: Nachweise der Zauneidechse in Suchraum 24



Abb. 5: Habitatstruktur in Suchraum 24 (FISStNr. 11030)



Abb. 6: Totfund einer Blindschleiche unweit eines Zauneidechsenachweises

Suchraum 25

Suchraum 25 (Abb. 7) ist geprägt durch Freizeitnutzung (MotoCross), dennoch (oder gerade deshalb) bietet das Gelände aufgrund seiner kleinräumigen Strukturen und Dynamik Offenbodenstellen in Verbindung mit Lößwänden, kleinen Gebäuden und Gehölzen unterschiedlichste Habitatstrukturen.

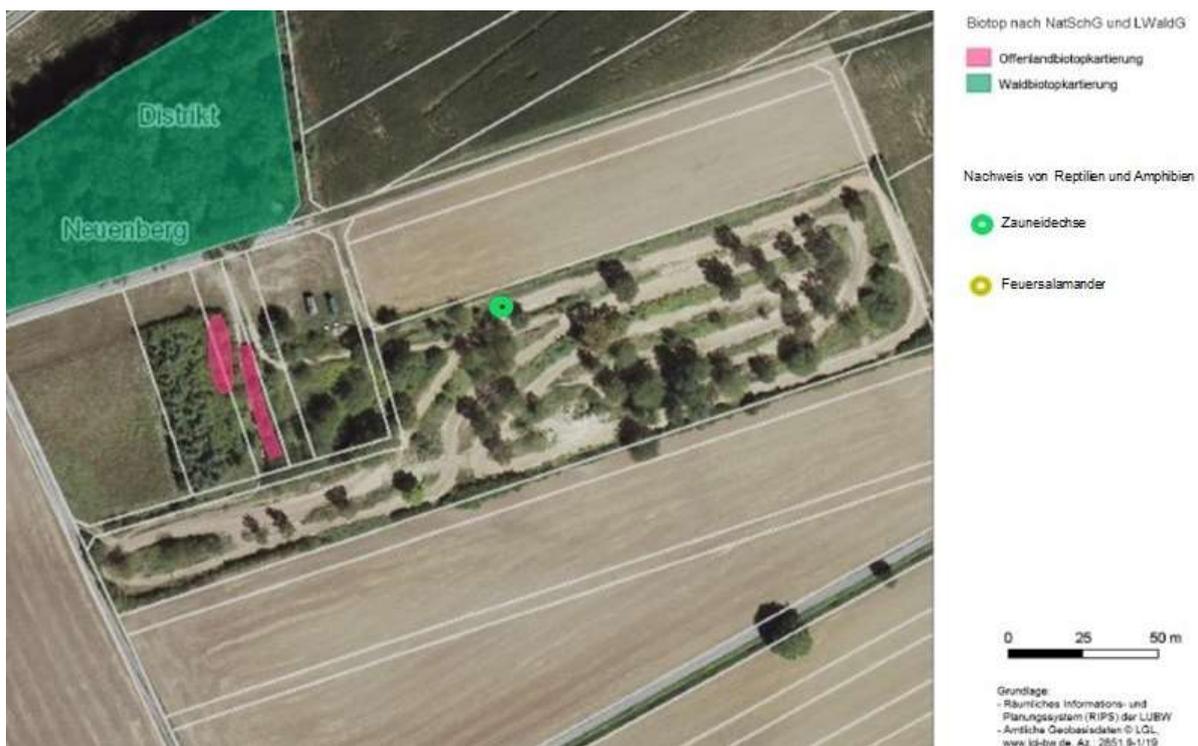


Abb. 7: Nachweis der Zauneidechse in Suchraum 25

Am 01.04.2021 konnte eine weibliche (sub?)adulte Zauneidechse beim Rückzug in eine Höhle einer Lößwand am Nordrand des MotoCross-Geländes beobachtet werden (Abb. 8).



Abb. 8: Besiedelte Habitatstruktur der Zauneidechse in Suchraum 25

Suchraum 27

An der Hohlwegböschung und in einem (Nutz-)Garten konnte jeweils ein (sub-)adultes Männchen nachgewiesen werden (Abb. 9).

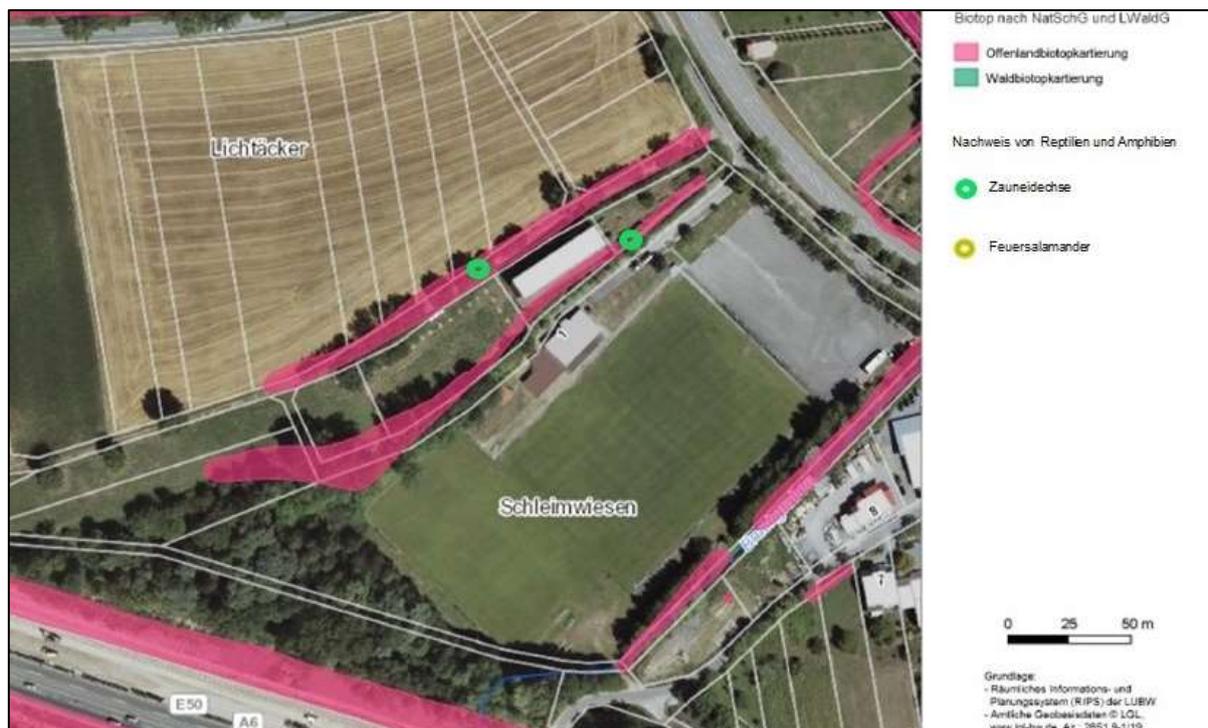


Abb. 9: Nachweise der Zauneidechse in Suchraum 27

Durch Lößwände, einen Hohlweg, einen Garten (FISStNr. 5253) und das Umfeld der Tabakscheune (FISStNr 2552) ist Suchraum 27 sehr strukturreich (Abb. 10).



Abb. 10: Habitatstruktur in Suchraum 27

Ferner teilte der Bewirtschafter von FISStNr. 5253 mit, in seinem Grundstück sind regelmäßig auch junge Zauneidechsen am Südrand zu finden.

Suchraum 30

In Suchraum 30 sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden (Abb. 11), es gelang jedoch zu den Zeitpunkten der drei Begehungen kein Artnachweis.



Abb. 11: Geeignete Habitatstrukturen in Suchraum 30

Suchraum 32

In Suchraum 32 konnten nur wenig geeignete Habitatstrukturen vorgefunden werden. Ein Artnachweis erfolgte im Rahmen dieser Untersuchung nicht.

4.1.2 Betroffenheit der Zauneidechse bei Umsetzung der Planung

Eine Betroffenheit der Zauneidechse infolge Durchführung der geplanten Maßnahmen kann nicht erkannt werden (s. dazu auch Anhang 1, Formblatt):

In Reproduktionshabitat oder Refugialräume der Zauneidechse wird nicht eingegriffen.

Die geplante Instandsetzung bestehender Wege und der geplante Rückbau (Rekultivierung) bestehender Erd- und Graswege würde auch während der Aktivitätsphase der Zauneidechse keinen Verbotstatbestand darstellen, da nicht in Refugialräume und Reproduktionsstätten eingegriffen wird, und die Arbeitsgeschwindigkeiten und die Arbeitsbreiten von Baumaschinen weit unter den Arbeitsgeschwindigkeiten und Arbeitsbreiten landwirtschaftlicher Maschinen („normales Lebensrisiko“ der Zauneidechse im Lebensraum) liegen und damit auch ein vergleichsweise geringeres Tötungsrisiko verbunden ist. Da Fahrzeuge und Maschinen im Einsatz durch Geräusche und Erschütterungen die Tiere frühzeitig zur Flucht veranlassen werden, ist die Umsetzung der Maßnahmen mit keinem erhöhten Tötungsrisiko verbunden.

4.2 Feldlerche

4.2.1 Bestand

Die Feldlerche ist in offenen landwirtschaftlich genutzten Bereichen des UG ein häufiger Brutvogel. Hohe Siedlungsdichten werden in zwei Bereichen mit Kuppenlage erreicht. Auch in weiteren Bereichen des Untersuchungsgebietes, mit ausreichend Abständen zu Vertikalstrukturen wurden einzelne Reviere festgestellt. Insgesamt wurden 17 Reviere der Feldlerche erfasst und abgegrenzt (Abb. 12 und Abb. 13).

Weitere im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten, die nicht als ubiquitär zu bewerten sind, waren:

- Bluthänfling
- Braunkehlchen
- Goldammer
- Wiesenschafstelze.



Abb. 12: Reviere der Feldlerche (West)



Abb. 13: Reviere der Feldlerche (Ost)

4.2.2 Betroffenheit der Feldlerche bei Umsetzung der Planung

Unter Abwägung der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und der Kartierungsergebnisse werden Aussagen zur Betroffenheit der Feldlerche getroffen. Wo möglich werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen.

Feldlerchen sind als Bodenbrüter bei Bodenbearbeitungen besonders gefährdet, so besteht die Gefahr der Zerstörung von Nestern samt Gelege und Jungtieren an Wegrändern und in Maßnahmenflächen während der Bautätigkeiten. Diese Gefahren gehen von Wege-Instandsetzung und Rekultivierung aus.

Bei fünf geplanten Bau- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist aufgrund ihrer Lage direkt in (oder in unmittelbarer Nähe zu) im Jahr 2021 besetzten Brutrevieren von einer Betroffenheit von Feldlerchenvorkommen auszugehen (Tab. 3).

Insbesondere die genannten Wege-Rückbaumaßnahmen 6320 und 6340 liegen direkt in Revieren von Feldlerchen, und die aktuell noch vorhandenen (fast ungenutzten) Grünwege stellen potentielle Reproduktionshabitate dar.

Im Fall der Maßnahme 2660 ist zu beachten, dass zwei Reviere unmittelbar an den zur Instandsetzung vorgesehenen Weg angrenzen, und länger anhaltende Beeinträchtigungen zur Brutzeit zu einem Misserfolg der Brut oder zur Vergrämung der Elternvögel führen könnte.

Tab. 3: Geplante Maßnahmen im Wirkungsbereich von Feldlerchenvorkommen

MNr.	Art der Maßnahme	Art der Betroffenheit	Anzahl Reviere	Artenschutzrechtliche Maßnahmen
2660	Instandsetzung	Tötung	2	V1, Bauzeitenbeschränkung
4450	Bepflanzung	Kulissenwirkung	3	V2, Anpassen der Maßnahme
4440/4430	Einzelbäume	Kulissenwirkung	5	V3, Anpassen der Maßnahme
6340	Rekultivierung	Tötung	2	V1, Bauzeitenbeschränkung
6320	Rekultivierung	Tötung	1	V1, Bauzeitenbeschränkung

Durch Vorgabe und Einhaltung von Bauzeitenbeschränkung lassen sich die damit verbundenen Verbotstatbestände wirksam vermeiden. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern werden für MNrn. 2660, 6340 und 6320 Maßnahmen zur Vermeidung in Form von Bauzeitenbeschränkungen erforderlich:

- **V-1:** Umsetzung der Rekultivierung sowie der Wege-Instandsetzung außerhalb der Feldlerchen-Brutzeit, also zwischen September und März.

Von Vertikalstrukturen geht für die ausgesprochene Offenlandart eine starke Scheuchwirkung aus. So brüten Feldlerchen erst im Abstand von > 50 Metern zu Einzelbäumen und > 120 Metern zu Baumreihen und Feldgehölzen.

Entsprechende Kulissenwirkungen sind bei MNr. 4450 und 4440/4430 durch geplante Gehölzpflanzungen zu erwarten.

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden wurde die Planung in Abstimmung mit dem ausführenden Ingenieur des Verfahrens modifiziert bzw. angepasst:

- **V-2:** Die ursprünglich vorgesehene Heckenpflanzung (MNr.4450) wird durch einen Blüh- und Brachestreifen ersetzt
- **V-3:** Als Maßnahme 4440/4430 wird nur ein einzelner landschaftsprägender Baum an einer Weggabelung gepflanzt (im 75 m Umfeld ist bereits ein Einzelbaum vorhanden, der sich nicht negativ auf die Habitatauswahl der Feldlerche auswirkt). Auf weitere Baum-Pflanzungen wird verzichtet.

Zur Herleitung und Begründung der Maßnahmen s. Anhang 2, Formblatt zur Art.

4.2.3 Betroffenheit der weiteren nicht ubiquitären Vogelarten bei Umsetzung der Planung

Eine Prüfung weiterer Vogelarten (nachgewiesene Arten s. Kap. 4.2.1 „Bestand“) war nicht Bestandteil des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

In Anbetracht der Kleinflächigkeit der Maßnahmen und unter Berücksichtigung der mit dem Verfahren einhergehenden landschaftspflegerischen Aufwertungen wird die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme **V-1** (Bauzeitenbeschränkung Feldlerche) auch sicherstellen, dass es bezüglich der erfassten Arten Bluthänfling, Braunkehlchen, Goldammer und Schafstelze zu keiner Betroffenheit kommt.

4.3 Feuersalamander

4.3.1 Bestand

Im Oberlauf des Hohberggrabens („Vogelsbrunnen“) konnten Salamanderlarven nachgewiesen werden (Abb. 14). Die Larven wurden an der Mündung einer gefassten Quelle oder Drainage und im Rohrdurchlass unter der Autobahn erfasst (Abb. 15).

4.3.2 Betroffenheit Feuersalamander

Refugialräume und Reproduktionshabitate des Feuersalamanders sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

In Anbetracht der isolierten Lage der erfassten Reproduktionshabitate des Feuersalamanders wird empfohlen, die im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens vorgesehenen aufzuwertenden Gewässerabschnitte als Vernetzungsstrukturen für Amphibien, speziell dem Feuersalamander, nutzbar zu machen. Dazu sollten Tagesverstecke in Form von Baumstubben und Steinschüttungen als Trittsteinhabitate in Abständen von 100 bis 200 Metern in Uferböschung oder Gewässerrandstreifen eingebracht werden.

Dies gilt insbesondere für Abschnitte, die vom Wald oder von Feldgehölzen (Winterquartiere und Sommerlebensraum) zu den als Reproduktionshabitaten erkannten Verdolungen unter der Autobahn führen.



Abb. 14: Fundpunkt von Larven des Feuersalamanders



Abb. 15: Reproduktionshabitat des Feuersalamanders an der Autobahnböschung

5. Zusammenfassung

Es liegt zu prüfrelevanten Arten bzw. Artengruppen folgender Auftrag zur Untersuchung seitens des Auftraggebers vor:

- Zauneidechse
- Feldlerche
- In Ergänzung fand eine Erfassung von aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht prüfrelevanten Feuersalamanders statt.

5.1 Zauneidechse

In drei der fünf vordefinierten Suchräume konnte die Zauneidechse nachgewiesen werden.

Aufgrund der Lage und der räumlichen Entfernung der erkannten Habitate zur Lage der geplanten Maßnahmen der Flurneuordnung, konnte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keine Betroffenheit der Art festgestellt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind nicht erforderlich.

5.2 Feldlerche

Die Feldlerche wurde regelmäßig im Gebiet nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2021 17 besetzte Brutreviere erfasst.

In fünf Fällen konnte eine Betroffenheit der Art bei Umsetzung der Planungen zum Flurneuordnungsverfahren erkannt werden.

In drei Fällen lassen sich Verbotstatbestände durch Vorgabe und Einhaltung von Bauzeitenbeschränkungen vermeiden, in zwei Fällen durch Ändern bzw. Anpassen der geplanten Maßnahmen (Verzicht auf Gehölzpflanzungen):

- **V-1:** Bauzeitenbeschränkung auf außerhalb der Feldlerchenbrutzeit für die Maßnahmen MNrn. 2660, 6340 und 6320
- **V-2:** Blüh- und Brachestreifen statt Heckenpflanzung bei MNr.4450
- **V-3:** Einzelbaumpflanzung bei Maßnahme 4440/4430

Bei Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen eines Landes-Prüfbogens für die Feldlerche nicht erforderlich.

5.3 Weitere Rote-Liste-Vogelarten

Eine Prüfung weiterer Vogelarten außer der Feldlerche war nicht Gegenstand des Auftrages.

Grundsätzlich kann mit einer Bauzeitenbeschränkung für alle in diesem Verfahren geplanten Flurneuordnungsmaßnahmen auf außerhalb der Vogelbrutzeit das Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden.

5.4 Feuersalamander

Im Untersuchungsgebiet nutzt der Feuersalamander eine besondere ökologische Nische: Sie siedeln zum Teil unter der A 6 in Betonrohren, die um 1963 als Durchlass von Gewässern eingebaut wurden und südlich der Autobahn meist im Wald ihr Quellgebiet haben und nördlich der Autobahn in den Leimbach münden.

In trockenen Jahren sind die Oberläufe der Gewässer im Wald über lange Zeitspannen kaum noch wasserführend, die Unterläufe sind begradigt ausgebaut und verlaufen meist in Gräben mit befestigter Sohle.

Gut beschattet und meist wasserführend sind dagegen die meist stark sedimentierten Durchlassbauwerke an der Autobahn A 6. In einigen Fällen münden auch Drainagen, Überläufe und gefasste Quellen direkt an der Autobahnböschung. Auch diese werden vom Feuersalamander als Laichgewässer genutzt.

Als Maßnahme wird empfohlen, diese Durchlassbauwerke unverändert zu erhalten, und die im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens zur Aufwertung vorgesehenen Gräben und Bäche durch einbringen von Habitatstrukturen als Vernetzungskorridore nutzbar zu machen.

Von artenschutzrechtlicher Relevanz nach § 44 BNatSchG ist der Feuersalamander nicht.

5.5 Hinweise zur Umsetzung

Für die Umsetzung der Planungen wird eine Umweltbaubegleitung empfohlen. Dies gilt für die

- Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung der rechtlich erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
- Überprüfung der Umsetzung von Maßnahmen zur Habitataufwertung
- Überprüfung der empfohlenen Maßnahmen für den Feuersalamander
- Abstimmung der Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde

Die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen sind ergänzend in Abstimmung mit dem Gewässerentwicklungsplan und einer eventuell zum Zeitpunkt der Umsetzung vorliegenden oder in Arbeit befindlichen Planung zum Biotopverbund durchzuführen.

Anhang 1: Formblatt **Zauneidechse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Untere Flurbereinigungsbehörde (UFB) des Rhein-Neckar-Kreises plant im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens „3420 Dielheim-Balzfeld (A 6)“ die Ertüchtigung von vorhandenen Wirtschaftswegen. Einige nicht mehr benötigte Graswege werden zurückgebaut. Im Rahmen von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind Aufwertungen an Gewässern sowie Flächen zur Biotopvernetzung vorgesehen.

Für das Verfahren wurde 2009 eine Tierökologische Voruntersuchung (TÖV) durch das Büro BfL (Heuer und Döring) durchgeführt. In dieser TÖV wurden Zielarten und Suchräume definiert, die als Grundlage für die vorliegende Prüfung dienen.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbare Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßengeleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme.

Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m² (im Durchschnitt 100-300 m²). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die nachgewiesenen Populationen der Zauneidechsen sind von lokaler Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass sowohl im engeren und weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes eine flächendeckende Besiedelung besonders geeigneter Habitats vorzufinden ist. Die Populationen besiedeln im Plangebiet nicht alle geeigneten Habitats. Die besiedelten Habitats sind, auf Grund ihrer Strukturvielfalt, als Ganzjahreshabitats einzuordnen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die vom Vorhaben betroffenen Populationen haben ihre Schwerpunkte in den Gewannen Lichtäcker und Neurod. Zudem ist davon auszugehen, dass die lokale Population auch im Untersuchungsgebiet Strukturen (Reisigbündel und Benjeshecken) entlang der Autobahn A 6, die teilweise als Ausgleichsflächen neu angelegt wurden, besiedelt.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

→ Siehe Kapitel 4.1.1

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Nicht erforderlich

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des LBP zum Verfahren berücksichtigt.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der*

Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
[Nicht erforderlich.](#)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
[Nicht erforderlich](#)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

[Im Formblatt Zauneidechse nicht relevant.](#)

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang 2: Formblatt **Feldlerche**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁶

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Untere Flurbereinigungsbehörde (UFB) des Rhein-Neckar-Kreises plant im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens „3420 Dielheim-Balzfeld (A 6)“ die Ertüchtigung von vorhandenen Wirtschaftswegen. Einige nicht mehr benötigte Graswege werden zurückgebaut. Im Rahmen von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind Aufwertungen an Gewässern sowie Flächen zur Biotopvernetzung vorgesehen.

Für das Verfahren wurde 2009 eine Tierökologische Voruntersuchung (TÖV) durch das Büro BfL (Heuer und Döring) durchgeführt. In dieser TÖV wurden Zielarten und Suchräume definiert, die als Grundlage für die vorliegende Prüfung dienen.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art⁷

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart⁸

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Kategorie 3 - gefährdet	Kategorie 3 - gefährdet

⁶ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁷ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁸ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur („Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, Südbeck et al. 2005 und „Die Vögel Baden-Württembergs Singvögel“, Hölzinger 1999) entnommen.

Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften. Zu den bevorzugten Lebensräumen zählen insbesondere Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete oder Salzwiesen. Wichtige Habitatstrukturen sind vor allem trockene bis wechselfeuchte Böden sowie eine karge Gras- und Krautvegetation. Die Feldlerche meidet für Gewöhnlich Vertikalstrukturen, vor allem zu Siedlungsbereichen und Waldgebieten wird ein Abstand von 150 - 200m eingehalten. Die Revierbesetzung erfolgt durch das Männchen, welches das Revier durch Gesang, der überwiegend im Flug (Singflug) vorgetragen wird, verteidigt. Die Nester werden am Boden, vorzugsweise in 15-20cm hoher Vegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt i.d.R. ab Mitte April und dauert bis Juli. Pro Jahr finden meist 2 Bruten statt, wobei die Brutdauer 12-13 Tage beträgt. Die Jungvögel verlassen nach ca. 11 Tagen das Nest. Des Weiteren ist die Feldlerche Kurzstreckenzieher (z. T. auch Standvogel). Das Eintreffen in den Brutgebieten erfolgt i. d. R. von Ende Januar bis Mitte März.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die avifaunistischen Untersuchungen im Vorhabenbereich und dem weiteren Umfeld (rund 1 km) ergab eine lokal dichte Feldlerchenpopulation von 17 Brutpaaren. Das Untersuchungsgebiet wird als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population ist im Kraichgau beständig. Eine gute Feldlerchen-Population zwischen Wiesloch und Sinsheim ist bekannt. Die Feldlerche ist durch die Intensivierung der Landwirtschaft und insbesondere durch die Flächenversiegelung in der Metropolregion Rhein-Neckar gefährdet. Trotz geeigneter Habitatbedingungen ist von einem zunehmend ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁹.

→ siehe Kapitel 4.2.1

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Zerstörung von Bodengelegen auf der Vorhabenfläche MNr. 2660 bei Baubeginn während der Brutzeit möglich.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Durch Scheuchwirkung im Bereich der Vorhabenflächen 6320 und 6340 ist bei Umsetzung innerhalb der Brutzeit eine Aufgabe von Brutstätten nicht auszuschließen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe V-1: Bauzeitenbeschränkung, s. Kap. 4.2.2

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des LBP zum Verfahren berücksichtigt.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nestlinge und Jungvögel können bei Umsetzung der Maßnahme MNr. 2660 während der Brutzeit getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die oben genannte Tötung geht über das natürliche Tötungsrisiko hinaus.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Tötungsrisiken können durch eine Bauzeit außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Siehe V-1: Bauzeitenbeschränkung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch Kulissenwirkung bei Umsetzung der Maßnahmen MNr. 4450 und 4440/4430 kann es zur Vergrämung von Brutstatndorten kommen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V-2: Als Maßnahme Nr. 4450 wird die ursprünglich vorgesehene Heckenpflanzung durch einen Blüh- und Brachestreifen ersetzt (s. Kap. 4.2.2)

V-3: Maßnahmen Nr. 4440/4430 wird auf die Pflanzung eines Einzelbaumes reduziert.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen

Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁰

--

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

¹⁰ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.